

# SATZUNG

## DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS "Wuppertaler Tafel e.V."

### A) ALLGEMEINES :

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen "Wuppertaler Tafel e.V." Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer 2832 eingetragen.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

- 1.) Zweck des Vereins ist es, Menschen in besonderen Notlagen (Spätaussiedlern, Flüchtlingen, Alten, Behinderten, Waisen, Arbeitslosen, Nichtsesshaften und Sozialhilfeempfängern) Hilfen zum Aufbau einer sozial integrierten Existenz zu geben.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Einsammlung von materiellen und finanziellen Spenden (Möbel, Hausrat, Bekleidung, Lebensmittel, Bücher, Spielzeug etc.); gezielte Verteilung dieser Spenden an o.g. Bedürftige

Die gezielte Verteilung soll in Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen und gemeinnützigen Organisationen, durch vorherige genaue Bedarfsermittlung ermöglicht und garantiert werden.

Der Verein kann auch anderen sozialen Zwecken nachgehen.

- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Deutsche Tafel e.V.

## **B) MITGLIEDSCHAFT :**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erwerben. Die ordentliche Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden.
- 2.) Der/die Aufnahmebewerber/in hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten, der Vor- und Nachnamen, Alter, Beruf und Anschrift des Bewerbers enthält.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.
- 4.) Dem aufgenommenen Mitglied wird ein Satzungsexemplar ausgehändigt.
- 5.) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft an einzelne Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, verliehen werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn drei Monate nach Absendung der 2. Mahnung die Schulden noch nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Gegen diesen Beschluss, der mit

Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben bekanntzugeben ist, ist Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung innerhalb der Frist von einem Monat nach Bekanntgabe möglich. Legt das Mitglied innerhalb dieser Frist keine Berufung ein, ist der Ausschließungsbeschluss wirksam.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 1.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2.) Einem Mitglied, das in finanzielle Not geraten ist, kann der Beitrag vom Vorstand gestundet, - oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.) Bei einem nicht vorhersehbaren a.o. Finanzbedarf kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.

### **§ 7 Förderer**

Förderer des Vereins kann jeder werden, der den Verein durch einmalige oder regelmäßige Spenden unterstützt.

### **§ 8 Sonderrechte- und pflichten**

- 1.) Die sieben Vereinsgründer haben folgende Sonderrechte gemäß § 35 BGB:
  - sie sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
  - ein Vereinsausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied durch rechtskräftiges Urteil eines staatlichen Gerichtes zu einer Freiheitsstrafe mit den in § 45 StGB genannten Rechtsfolgen verurteilt worden ist.
- 2.) Herr Wolfgang Nielsen wird für die Dauer seiner Vereinsmitgliedschaft zum Kassenverwalter bestellt.  
Des weiteren wird ihm ein Veto - Recht bei allen die Geschäftsführung betreffenden Entscheidungen eingeräumt.  
Ein Widerruf der Bestellung kann nur vom restlichen Gesamtvorstand ausgesprochen werden, wenn ein Grund nach § 27 (2) BGB gegeben ist.

## C) DIE ORGANE DES VEREINS :

### § 9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

### § 10 Der Vorstand

- 1.) Der geschäftsführende Gesamtvorstand besteht aus vier Mitgliedern: dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenverwalter und dem Schriftführer. Zusätzlich können auf Vorschlag des Vorstandes 2 weitere stimmberechtigte nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder als Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die Tätigkeit erhalten die einzelnen Vorstandsmitglieder lediglich eine Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale gem. §3 Nr. 26a EStG. Die Vorstandsmitglieder haben weiterhin einen Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder eine höhere Vergütung erhalten.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind gemäß § 27 (2) BGB nur absetzbar, wenn ihnen grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen oder Unfähigkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen werden können.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts.
  - e) Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten.
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 2.) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, soweit nicht § 8 Punkt 2 der Satzung in Betracht kommt.

- 3.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Sie sind dem Gesamtvorstand gegenüber weisungsabhängig und können Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über § 3000,- nur für den Verein tätigen, wenn die Genehmigung des Gesamtvorstandes vorliegt. Diese Vorschrift gilt für den Vereinsvorstand im Innenverhältnis.
- 4.) Bei einem Ausscheiden aus dem Verein, Absetzung oder Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes wird von der Mitgliederversammlung eine Person in den Vorstand gewählt, die seit mindestens einem Jahr Vereinsmitglied ist. Bis zur Neubesetzung ist der Gesamtvorstand berechtigt, das Amt einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch beizuordnen.
- 5.) Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen. Die Anzahl der Mitglieder beträgt maximal fünfzehn.

Aufgaben des Beirats und seiner Mitglieder sind insbesondere:

- Beratung des Vorstandes in Fragen der Organisation, der Finanzierung und der Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung der Wuppertaler Tafel durch Vermittlung von Kontakten zu Wirtschaftsunternehmen, Stiftungen, Behörden, Politik u.ä.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand nach Beratung mit dem Beirat berufen. Beiratsmitglieder können ihre Tätigkeit jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand beenden.

Beiratssitzungen mit dem Vorstand finden mindestens dreimal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Mindestens zwei Beiratsmitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Sitzung innerhalb von zwei Wochen verlangen.

Über die Beiratssitzungen wird ein Protokoll angefertigt und den Mitgliedern von Vorstand und Beirat zugesandt. Darüberhinaus findet keine Verbreitung statt.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- 1.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, eine Stimme. Zur Ausführung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied (schriftlich) bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl des Vorstands und Wahl der Kassenprüfer.
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfer.
  - c) Entlastung des Vorstands.

- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge.
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage.
- i) Beschlussfassung über Beschwerden bzgl. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

### **§ 12 Beschlussfassung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung drei Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich einzuberufen.
- 2.) Die Tagesordnung kann durch die Mitglieder ergänzt werden. Ausgenommen hiervon sind solche Tagesordnungspunkte, welche Satzungs- oder Vorstandsänderungen betreffen. Anträge hierzu sind bis drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Einem Antrag auf schriftliche Abstimmung ist stattzugeben.
- 5.) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- 6.) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse grundsätzlich durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7.) Zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder.

### **§ 13 Anfallberechtigung**

Bei Auflösung des Vereins wird vom Vorstand gemäß § 45 BGB eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft als Anfallberechtigte bestimmt. Das Vermögen des Vereins darf ausschließlich gemäß dem satzungsmäßigen Vereinszweck zur Unterstützung von Spätaussiedlern, Flüchtlingen, Alten, Behinderten, Waisen, Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern verwendet werden.

Diese Vorschrift gilt entsprechend bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.